# Abfallsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL.I. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBI. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.11.2023 folgende Abfallsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster beschlossen:

#### Teil 1 § 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Soden-Salmünster betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (beide in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in Ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S. v. § 46 KrWG.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

#### § 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt-oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 2 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie-und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Bad Soden-Salmünster in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Main-Kinzig-Kreises in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Main-Kinzig-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Main-Kinzig-Kreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol-und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

## Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
  - a) Papier und Pappe,
  - b) kompostierbare Gartenabfälle
  - c) kompostierbare Küchenabfälle
  - d) sperrige Abfälle aus Haushaltungen
  - e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
- (2) Der in Abs. 1 Buchstabe a genannte Abfall zur Verwertung ist in den dazu bestimmten Behältern die in Nenngrößen von 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1, Buchstabe b und c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 60 I, 120 I, 240 I, 660 I, 770 I und 1.100 I zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zu Abfuhr bereitzustellen.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe d genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 6-mal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr (ab 6.00 Uhr) unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen. Abgeholt wird der Sperrmüll nur von den Grundstücken, für die die Abholung vor dem jeweiligen Abholtag bei der Stadtverwaltung angemeldet wurde (Anmeldung spätestens 8 Tage vor dem angegebenen Sperrmülltermin). Die Sperrmüllabfuhr ist gem. § 14 Abs.5 kostenpflichtig. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.
- (5) Zur Einsammlung Absatz 1 Buchstabe e genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 2-mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen (ab 6.00 Uhr) gebündelt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelung dieser Satzung bereitzustellen.

# § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
  - a) Leuchtstoffröhren und Entladungslampen
  - b) Kork
  - c) Autobatterien
  - d) Metallschrott
  - e) Altkleider
  - f) Elektrokleingeräte aus Privathaushalten
  - g) Bauschutt (Kleinmengen bis max. 0,6 t)

Die Abgabe der unter Punkt a bis f genannten Abfälle erfolgt kostenfrei.

Die Annahme von Bauschutt erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr.

Für den Inhalt PKW-Kofferraum Limousine	8,00€
Für den Inhalt PKW-Kofferraum Kombi	14,00 €
Für den Inhalt eines PKW-Anhängers bis 0,6 t	24,00 €

(2) Die in Abs. 1 sind vom Abfallbesitzer / Benutzungspflichtigen zu dem städtischen Bauhof / Wertstoffhof im Stadtteil Salmünster, Berliner Straße 40, während den Öffnungszeiten zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassenen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a)	50 I *
b)	60 I
c)	80 I
d)	120 I
e)	240 I
f)	660 I
g)	770 I
h)	1.100 l

- \* Restmüllgefäße mit der Nenngröße 50I werden nur noch übergangsweise genutzt. Diese werden nur ausgegeben, solange sich noch entsprechende Gefäße im Bestand der Stadt Bad Soden-Salmünster befinden. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines 50 I Gefäßes. Bereits ausgegebene bzw. noch vorhandene Gefäße dieser Nenngröße können weiterhin verwendet werden.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 2 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigten die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

# § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.. Für das Einsammeln und den Transport des Hundekots stellt die Stadt spezielle Hundekottüten. Die Abgabe erfolgt kostenfrei.

#### § 8 Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße, welche die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt zur Verfügung. Diese Müllgefäße bleiben Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Ausgenommen hiervon sind Müllsäcke. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben die in § 6 Abs. 3 und in § 4 Abs. 1 Buchstabe a bis c leihweise zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste. Die Stadt informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen bzw. schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten (ab 06.00 Uhr) an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder -soweit keine Gehweg vorhanden sindam äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Neben den in § 6 Abs. 3 genannten Restmüllbehältern können die von der Stadt eingeführten Müllsäcke verwendet werden. Die Müllsäcke sind im Rathaus Salmünster gegen eine Gebühr gem. § 14 Abs. 3 zu erwerben. Die Müllsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Die Müllsäcke sind zugebunden zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei nach Bewohner 12 I Behältervolumen (Richtwert) für den Restmüll in Ansatz gebracht werden können. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 I jeweils ein 240 I-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10)Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## § 9 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. Mieter mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zu Einsammlung bereitgestellt werden.

### § 10 Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender der Stadt Bad Soden-Salmünster öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Stadt gibt in der Bürgerzeitung "Bad Soden-Salmünster aktuell" sowie auf der Homepage bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in den Mitteilungsorganen nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbände oder von den Dualen Systemen) durchgeführt werden.

# § 11 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1)aufgestellt worden ist.

- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (5) Darüber hinaus hat der Anschluspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
  - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
  - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulässig ist.

## § 12 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs-und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 1a hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

### § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

#### Teil 2 § 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll und Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

50 I Restmülltonne	=	103,20 €/Jahr
60 l Restmülltonne	=	123,60 €/Jahr
80 I Restmülltonne	=	165,00 €/Jahr
120 l Restmülltonne	=	247,20 €/Jahr
240 l Restmülltonne	=	494,40 €/Jahr
660 I Restmüllcontainer	=	1.359,00 €/Jahr
770 I Restmüllcontainer	=	1.585,20 €/Jahr
1.100 l Restmüllcontainer	=	2.265,00 €/Jahr

60 I Biomülltonne	=	33,60 €/Jahr
120 l Biomülltonne	=	67,20 €/Jahr
240 l Biomülltonne	=	133,80 €/Jahr
660 I Biomüllcontainer	=	367,80 €/Jahr
770 I Biomüllcontainer	=	429,60 €/Jahr
1.100 I Biomülllcontainer	=	613,20 €/Jahr

Der Entleerungsrhythmus für die Restmülltonne, Papiertonne und Biotonne wird gem. § 10 Abs. 1 im Abfallkalender bekannt gegeben.

(2a) Eine zusätzliche Biomülltonne kann auch als so genannte Saison-Biomülltonne bezogen werden. Die Saison-Biomülltonne wird im Kalenderjahr für die Monate Mai bis November angeboten. Die Gebühr wird für den Bezugszeitraum von sieben Monaten erhoben. Die Gebühr wird für den Bezugszeitraum von sieben Monaten erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Bezugs des Sammelgefäßes. Sie wird als Vorauszahlung spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Eine Rückerstattung der Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Saison-Biomülltonne ist ausgeschlossen.

Als Entsorgungsgebühren für die Saison-Biomülltonne werden erhoben:

60 I Saison-Biomülltonne	=	17,80 €/Jahr
120 I Saison-Biomülltonne	=	35,70 €/Jahr
240 I Saison-Biomülltonne	=	71,40 €/Jahr
660 I Saison-Biomüllcontainer	=	196,30 €/Jahr
770 I Saison-Biomüllcontainer	=	229,00 €/Jahr
1.100 I Saison-Biomüllcontainer	=	327,10 €/Jahr

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,50 € abgegeben. Der Kaufpreis beinhaltet die Entsorgungsgebühr.
- (4) Für die Bio-Tonne stellt die Stadt spezielle Papiersäcke zur Verfügung. Der 120 I Papiersack wird zum Stückpreis von 1,50 € je Sack abgegeben und der kleine Papiersack zum Stückpreis von 0,25 € je Sack.
- (5) Für die Abfuhr von sperrigen Haushaltsabfällen nach § 4 Abs. 4 ist vor Abholung eine Gebühr von 60,00 € für 2 cbm, 120,00 € für 4 cbm usw. an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Ein beantragter Gefäßumtausch durch den städt. Bauhof ist kostenpflichtig. Die Gebühr für einen Umtausch beträgt 27,00 €.

# § 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche/vierteljährliche/halbjährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte voranlagen.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
  - entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2, sondern in Restmüllgefäße eingibt,
  - 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
  - 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  - 5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt.
  - 6. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
  - 7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  - 8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
  - entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
  - 10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  - 11. Entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
  - 12. Entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
  - 13. entgegen § 12 Abs. 5 und Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallsatzung vom 14.02.2017 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 20.11.2023

Dominik Brach Bürgermeister